



VMC PRÄQUALIFIKATION GMBH

# **Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Stand 15.6.2010**

Wien/Berlin, am 15.6.2010

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen VMC Präqualifikation GmbH

## Begriffe

1. Die „**VMC Präqualifikation GmbH**“ (in der Folge kurz: „VMC PQ“) ist eine vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Bonn, beauftragte und autorisierte Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle), die für Bauunternehmen in Deutschland die Präqualifikation gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der aktuellen Fassung für die Durchführung von Präqualifikationsverfahren ausstellt und verwaltet. Die Präqualifikationen werden vom Verein webbasiert veröffentlicht. Die Präqualifizierungsstellenummer der VMC Präqualifikation GmbH ist 001.
2. Der „**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen**“ e.V. Bonn, überwacht die von ihm exklusiv beauftragten Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung für die Durchführung von Präqualifikationsverfahren und fungiert hierbei als Kontrollstelle. Sein Logo wird wie folgt dargestellt . Er ist unter der Domain <http://www.pq-verein.de> aufrufbar.
3. Die „**Leitlinie**“ ist die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung für die Durchführung von Präqualifikationsverfahren samt deren Anlagen 1 und 2 (In der jeweils gültigen Fassung).
4. „**Kriterien der Präqualifikation**“ sind die Eignungsnachweise und Ausschlussstatbestände nach § 6 VOB/A, die in der Anlage 1 der Leitlinie dargestellt werden sowie die Einteilung der Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie.
5. „**VMC PQ-Datenbank**“ ist eine elektronische bilateral webbasierte Online-Unternehmerdatenbank der VMC PQ, in der Bauunternehmen ihre Eignungsnachweise zur Erlangung und Beibehaltung ihrer Präqualifikationen verwaltet haben. Sie ist unter der Domain <http://www.praequifikationbau.de> aufrufbar.
6. „**Ersteller**“ ist die VMC PQ, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien mit der FN 299729d und den Anschriften Krottenbachstraße 82-86/1/4, A – 1190 Wien sowie Friedrichstraße 200/7, D-10117 Berlin.
7. „**Nutzer**“ sind jene Personen, die auf die in der VMC PQ-Datenbank erfassen und gespeicherten Daten und Dokumente, in welcher Form auch immer, zugreifen. Nutzer sind natürliche Personen und können dazu berechtigt oder nicht berechtigt sein. Sinngemäß kann sich der Begriff „Nutzer“ auch auf einen Arbeitsplatz des Lizenznehmers beziehen, wenn die Nutzung einer oder mehrerer VMC-Datenbanken vereinbart wurde. Dies wird in weiterer Folge gesondert ausgewiesen.
8. „**Lizenznehmer**“ sind die (natürliche oder juristischen) Personen, die mit dem Ersteller eine Lizenzvereinbarung geschlossen haben und berechtigt sind, selbst oder durch ihre Mitarbeiter die VMC PQ-Datenbank im Rahmen der erworbenen Werknutzungsbewilligung zu nutzen.
9. „**QU**“ (Qualifizierte Unternehmer) sind Bauunternehmen (Bewerber, Bieter, Nebenunternehmer) deren Eignungsnachweise in die VMC PQ-Datenbank eingetragen und verwaltet werden. Der Beginn der Nutzung der VMC PQ Datenbank beginnt mit der Freischaltung beim PQ-Verein.
10. „**Mitarbeiter**“ sind unselbstständig Beschäftigte. Berater, Werkunternehmer oder sonstige selbstständige Personen sind keine Mitarbeiter, auch wenn sie beim Lizenznehmer geringfügig beschäftigt sind.
11. „**Dritte**“ sind Personen, die nicht Ersteller, Lizenznehmer oder Mitarbeiter des Lizenznehmers sind. Sofern mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen nicht eine eigene Lizenzvereinbarung abgeschlossen haben, sind sie Dritte im Sinn dieser Vereinbarung. Dritte sind zur Nutzung der VMC PQ-Datenbank nicht berechtigt.
12. Im Übrigen gelten die vergabefachlichen Begriffe im Sinne der deutschen Rechtsordnung, insbesondere die VOB, VOL, GWB, VgV, VgRÄG sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen der Länder in Deutschland und dem Urheberrechtsgesetz jeweils in der gültigen Fassung.

## Leistungsgegenstand

### A. Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens

Mit **Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung in Berlin vom 16.1.2006, AZ/ B 15 – 0 1082 – 102/11** wurde die Erbringung der Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei PQ-Stellen für zulässig erklärt und ausdrücklich empfohlen. Die **Leitlinie** ist die **Grundlage für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens durch die Präqualifizierungsstelle VMC PQ.**

1. Die Antragstellung kann Online, per Email, per Fax oder brieflich bei der PQ-Stelle erfolgen. Nach Erhalt und Registrierung prüft die Präqualifizierungsstelle die Vollständigkeit des Antrages und verlangt bei Widersprüchlichkeit und Unvollständigkeit Aufklärung. Sobald die Präqualifizierungsstelle einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag erhalten hat, wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen von der PQ-Stelle über den Antrag entschieden.

2. Im Prüfungsverfahren stellt ein(e) MitarbeiterIn der Präqualifizierungsstelle die aktuelle Übereinstimmung der Kriterien der Präqualifikation mit den Prüfkriterien in der Anlage 1 der Leitlinie und der Zuordnung der Leistungskategorien in der Anlage 2 der Leitlinie fest und gibt eine Entscheidungsempfehlung ab. Die Empfehlung wird von dem Leiter der PQ-Stelle und einem Sachbearbeiter im Vier-Augen-Prinzip geprüft und entschieden.

3. Die Datenweiterleitung der Präqualifikation und die Eintragung in die Liste präqualifizierter Unternehmen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen erfolgt, wenn dem Antrag entsprochen wird.

Die Freigabe und Zurverfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen innerhalb von sechs Kalendertagen. Danach ist die Liste und die dazugehörigen Eignungsnachweise für öffentliche Auftraggeber elektronisch unter der Internetseite [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) einsehbar.

4. Wesentliche Änderungen der Eignungsnachweise und Eigenerklärungen müssen vom QU innerhalb von 14 Kalendertagen der VMC PQ schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls hat dies – entsprechend der Leitlinie – die Streichung aus der PQ-Liste zur Folge.

5. Sollte ein Antrag auf Zuerkennung einer Präqualifikation durch die VMC PQ abgelehnt werden oder wird eine bestehende Präqualifikation von der VMC PQ entzogen, so erfolgt durch die VMC PQ die Nennung der Ablehnungs- bzw. Entzugsgründe. Gegen die Ablehnung kann ein Beschwerdeverfahren beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen geführt werden.

6. Das jeweilige Vertragsjahr zur Verrechnung durch die VMC PQ beginnt mit dem Einlangen des Antrages bei der VMC PQ.

7. Bei unrichtigen und/oder verfälschten Nachweisen seitens des Antragstellers, hat dies – entsprechend der Leitlinie – zur Folge, dass 24 Monate lang kein weiterer Antrag gestellt werden kann.

### B. Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens mittels der „VMC PQ-Datenbank“

Die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens (Zuerkennung und Verwaltung der Aufrechterhaltung) erfolgt durch die VMC PQ grundsätzlich elektronisch mittels einer modernen **bilateral interaktiven und webbasierten Datenbank der Unternehmereignungsnachweise (VMC PQ-Datenbank)**. Die vom Unternehmen (QU) der VMC PQ übergebenen bzw. allenfalls von ihr selbst per Webaccount eingepflegten Eignungsnachweise werden von der VMC PQ geprüft. Auf Mängel und erforderliche Aktualisierung weist jeweils die VMC PQ hin.

1. Der Ersteller gewährt dem Lizenznehmer – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist – zur Erlangung und Verwaltung einer Präqualifikation eine Werknutzungsbewilligung der VMC PQ-Datenbank. Der Lizenznehmer erhält die nicht exklusive und nicht übertragbare und für die Dauer des Vertragsverhältnisses befristete Berechtigung, in der VMC PQ-Datenbank von einem Computer bzw. einer Schnittstelle (IP-Adresse) seine Eignungsnachweise und –daten einzupflegen und/oder einpflegen zu lassen und berechtigte Auswertungen abzufragen und anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Die VMC PQ behält sich vor, den Zugang aus technischen Gründen, z.B. bei üblichen Wartungsarbeiten, zeitweise entsprechend zu sperren.

2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, dieses Recht durch einen seiner Mitarbeiter auszuüben. Dagegen darf die Werknutzungsbewilligung nicht durch Dritte (u.a. verbundene Unternehmen) ausgeübt werden. Sollen Dritte ebenfalls einen Zugang zur VMC PQ-Datenbank erhalten, bedarf es einer diesbezüglichen gesonderten Werknutzungsbewilligung. Dies gilt insbesondere für selbstständige Gehilfen und Berater des Lizenznehmers.

3. Sofern der Lizenznehmer nicht mehrere Werknutzungsbewilligungen erworben hat, darf er die VMC PQ-Datenbank nur durch einen Mitarbeiter/Nutzer bzw. von einem Arbeitsplatz aus nutzen. Unzulässig ist

insbesondere die Weitergabe der Zugangskennungen an Dritte und zwar, unabhängig davon, ob sie mit dem Lizenznehmer im Sinn der Definition des § 10 VgV verbunden sind.

4. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der VMC PQ-Datenbank kann nicht garantiert werden. Der Ersteller bemüht sich eine ausreichende Ausstattung der Kapazitäten und um Adaptionen der VMC PQ-Datenbank in einer Form, die den Zugriff auf die Datenbank möglichst erleichtert. Dennoch kann es zu zeitweiligen Aussetzungen des Zugriffs auf die Datenbank kommen. Für, während eines Ausfalls aus technischen Gründen, entstandenen Schaden wird keine Haftung übernommen. Auch für technische Probleme / Programmausfälle hinsichtlich des Informationsflusses von VMC PQ zum PQ-Verein wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

5. Bei einer widerrechtlichen Nutzung behält sich die VMC PQ vor, den Zugang zur Datenbank für jeden Nutzer entsprechend jederzeit zu sperren.

## C. Evidenthaltung

Unternehmen, die bereits präqualifiziert sind, werden ab Eintrag in die PQ-Liste bzw. Veröffentlichung der Daten, bei der VMC PQ evident gehalten. Die Verrechnung der Evidenthaltung beginnt drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres.

Die Evidenthaltung beinhaltet die Übermittlung aller erforderlichen Daten seitens des präqualifizierten Unternehmens und die inhaltliche Prüfung jener Daten seitens der VMC PQ.

Die VMC PQ informiert fristgerecht laut Leitlinie das jeweilige Unternehmen über den bevorstehenden Ablauf der entsprechenden Dokumente.

Die VMC PQ behält sich vor, auch stichprobenartig Nachunternehmer im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Einsatz laut Leitlinie zu überprüfen.

## D. Preise, Lizenzentgelte und Zahlung

1. Die **Gebührenordnung** für Bauunternehmen (Bewerber- Bieter-, Nebenunternehmen) (QU) ist je Präqualifikation, Arbeitsplatz und Jahr, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf der Homepage des Erstellers unter <http://www.praequalifikationbau.de> in der Rubrik „Downloads / Gebührenordnung“ abrufbar.

2. Die Entgelte ändern sich entsprechend den Änderungen des österreichischen Verbraucherpreisindexes. Basiszahl ist jene ab 1.Mai 2010. Änderungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Vertragsjahres.

3. Allfällige Entgelte für eine – vom Bauunternehmen online oder in den Antragsformularen explizit beauftragte – automatisierte Einspielung von Fremddaten (z.B. SOKA Bau, Gewerbezentralregister) sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Voraus (vor Beginn der Einspielung) zu zahlen. Die VMC PQ ist bemüht solche Einspielungen möglichst kostenfrei bzw. –günstig einzurichten.

4. Der Lizenznehmer erhält grundsätzlich erst mit Zahlung des ersten Lizenzentgelts die Berechtigung zum Zugriff auf die VMC PQ-Datenbank.

5. Gebühren für die Nutzung weiterer Datenbanken der VMC PQ werden gesondert vereinbart.

Zahlungen haben auf das vom Ersteller genannte Konto (Raiffeisenbank Stockerau, Kto. 140988, BLZ 32842, BIC: RLNWAT WWSTO, IBAN: AT 16 328420000140988) binnen 14 Tagen (einlangend am Konto des Erstellers) zu erfolgen. Kosten und Risiko des Zahlungsverkehrs trägt der Lizenznehmer. Sollte der Lizenznehmer mit der Zahlung um mehr als 10 Bankwerktagen in Verzug sein, gelten 10% Verzugszinsen/Jahr als vereinbart. Je Mahnschritt werden EUR 14,00 in Rechnung gestellt und sind gemeinsam mit der ausstehenden Forderung fällig. Durch den Widerruf von Zustimmungserklärungen werden fällige Lizenz- und sonstige Entgelte nicht (auch nicht anteilig) reduziert.

## E. Urheber- und Verwertungsrechte

1. Dem Ersteller steht das uneingeschränkte Urheberrecht an der VMC PQ-Datenbank und sämtlicher weiterer VMC Datenbanken und deren Inhalte zu. Er ist auch exklusiv Werknutzungsberechtigter am diesbezüglichen Softwareprogramm.

2. Ein jeder Eingriff in dieses Urheberrecht und die daraus abgeleiteten Verwertungsrechte ist unzulässig, sofern der Ersteller keine diesbezügliche Berechtigung (Werknutzungsbewilligung) erteilt hat. Personen, die das Urheberrecht bzw. in die daraus abgeleiteten Verwertungsrechte des Erstellers eingreifen, haben die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebenden Folgen zu gewärtigen.

3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die VMC PQ-Datenbank ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden und den Zugang zur VMC PQ-Datenbank ausschließlich seinen Mitarbeitern/definierten Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Auch Lizenznehmer sind nicht berechtigt, einzelne in der VMC PQ-Datenbank erfassten/gespeicherten Daten und Dokumente (Fremddaten) zu bearbeiten/abzuändern oder generell Inhalte der VMC PQ-Datenbank zu kopieren und/oder an Dritte weiterzuleiten. Darüber hinaus ist auch das Herunterladen oder Ausdrucken des gesamten Datenbankinhalts und/oder eines wesentlichen Teils davon unzulässig.

4. Lizenznehmer sind verpflichtet, allen Personen, denen sie Zugang zur VMC PQ-Datenbank ermöglichen, über die Beschränkungen dieser Werknutzungsbewilligung und die allfälligen Sanktionen zu belehren. Sie halten den Ersteller schad- und klaglos für jeden Schaden, den jene Personen dem Ersteller unter Verstoß gegen diese Nutzungseinschränkungen bzw. der Urheber- und Verwertungsrechte des Erstellers zufügen.

## **F. Schadenersatz**

1. Der Ersteller, seine Mitarbeiter und Gehilfen haften nicht für bloßen Vermögensschaden und entgangenen Gewinn, soweit diese Haftungseinschränkungen gesetzlich zulässig sind. Ausgeschlossen ist darüber hinaus auch die Haftung des Erstellers, seiner Mitarbeiter und Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit.

2. Der Ersteller, seine Mitarbeiter und Gehilfen haften nicht für den Inhalt der VMC PQ-Datenbank, sofern diese nicht mit der Eigen-Eingabe des Lizenznehmers und mit den Fremddateneinspielungen übereinstimmt. Insbesondere haftet der Ersteller nicht für den Inhalt von Fremddateneinspielungen und deren Monitoring, die vom Ersteller automationsunterstützt ohne händische Überprüfung durch den Ersteller in die VMC PQ-Datenbank eingepflegt werden.

3. In Bezug auf die in der VMC PQ-Datenbank zur Verfügung stehenden Eignungsnachweise wird ausdrücklich auf die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (in der jeweils gültigen Fassung) für die Durchführung von Präqualifikationsverfahren und die darin erwähnten Prüf- und Handlungserfordernisse durch VMC PQ hingewiesen.

4. Elektronisch übermittelte Reports sind auf die Unversehrtheit der vom Ersteller vergebenen Signaturen zu prüfen.

## **G. Datenschutz, Zustimmung zur Übermittlung von Daten per Email und Telefax**

1. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass seine dem Ersteller bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kundenverwaltung, Vertragsabwicklung, Information über vom Ersteller vertriebene Leistungen, insbesondere Leistungen im Vergabewesen, verwendet werden. Dem Lizenznehmer steht es frei, seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung zu widerrufen. Widerruft der Lizenznehmer seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung, ist der Ersteller von seinen gegenständlichen Leistungspflichten insoweit befreit, als er diese nicht ohne die zunächst bekannt gegebenen und dann widerrufenen Daten erbringen kann.

2. Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich zu, dass er per EMail/online alle Informationen im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand erhält, insbesondere die individualisierten Informationen über das Fehlen bzw. die Aktualisierung von Eignungsnachweisen. Der Lizenznehmer stimmt weiters zu, dass er Informationen über vom Ersteller vertriebene Leistungen, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Vergabewesen per EMail oder per Telefax erhält. Auch diese Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden.

3. Lizenznehmer sind berechtigt, dem Ersteller die Übermittlung ihrer Daten (Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und Zugehörigkeit zur Kunden- und Interessentendatei VMC PQ-Datenbank/VMC PQ) an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen gemäß § 268 GewO zu untersagen.

4. Mit Unterfertigung der Zustimmungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten oder des sonstigen Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer erteilt dieser dem Ersteller den Auftrag zur Einrichtung (Aktivierung) seines Account und Bereithaltung bzw. -stellung der Webspace, des Datenbankbereiches, des Datenverkehrs und Supports. Die Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **H. Höhere Gewalt**

Die Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung einer der Parteien, ausgenommen Zahlungen von Geldern, stellt keine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung von einem außerhalb der zumutbaren Kontrolle der entsprechenden Partei liegenden Ereignisses verursacht wurde, das auch durch angemessene Sorgfalt der entsprechenden Partei nicht hätte verhindert werden können.

## **I. Vertragsannahme und Vertragsdauer**

1. Diese Vereinbarung wird durch Annahme des dem Lizenznehmer, allenfalls elektronisch übermittelten schriftlichen Angebots (Zustimmungserklärung) abgeschlossen. Die Annahme kann auch konkludent durch Einzahlung der Lizenzgebühr für mindestens 1 Jahr inklusive 20 % USt auf das Konto des Erstellers (Raiffeisenbank Stockerau, Kto. 140988, BLZ 32842, BIC: RLNWAT WWSTO, IBAN: AT 16 3284200000140988) angenommen werden. Nach Zahlungseingang stellt der Ersteller eine Rechnung aus, die gleichzeitig als Auftragsbestätigung gilt.
2. Die Vertragsbeziehung beginnt mit dem Eingang des Antrages bei VMC PQ.
3. Die Vereinbarung wird – sofern von beiden Vertragsteilen nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres aufgekündigt werden.
4. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund jederzeit aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:
  - a. Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich) über eine der Vertragsparteien bzw. Abweisung eines diesbezüglichen Antrags mangels kostendeckenden Vermögens;
  - b. Die Vertragspartei kommt ihrer Zahlungsverpflichtung trotz vorangehender Mahnung mittels eingeschriebenen Brief und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach;
  - c. Eine der Vertragsparteien erfüllt eine ihrer wesentlichen Pflichten trotz schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist (z. B. erforderliche Nachweise lt. Leitlinie, etc.) nicht, insbesondere wenn sie die Urheber- und Verwertungsrechte des anderen Vertragspartners verletzt.

## **J. Schlussbestimmungen**

1. Die Vereinbarung über die Nutzung der VMC PQ-Datenbank wird ausschließlich mit Personen getroffen, die keine Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. In diesem Sinn haben Lizenznehmer zu bestätigen, dass sie keine Verbraucher sind.
2. Vertragsbeziehungen werden ausschließlich schriftlich, auf konventionellen Weg (per Brief oder per Telefax) bzw. konkludenter Annahme eines schriftlichen Angebots geschlossen. Der Abschluss einer Vereinbarung per E-Mail ist ausgeschlossen. Per EMail können bloß Anfragen bzw. Ansuchen einer solchen Vereinbarung gestellt werden, sofern diese nicht elektronisch zulässig signiert sind.
3. Abänderungen der Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zum Abgehen von der Schriftform.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht Wien zuständig. Im Rechtsverhältnis zwischen VMC PQ und dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen, ist deutsches Recht anzuwenden.